

## § 4 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Memorialsantrag Ergänzung EG ZGB; Veranlagungsverfahren)

### **Die Vorlage im Überblick**

Der vom Landrat erheblich erklärte Memorialsantrag des Gemeinderates Glarus Süd möchte im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) verankern, dass eine Gemeinde die Grundeigentümer zu Beitragszahlungen heranziehen kann, wenn sie diese durch eigene Massnahmen von der gesetzlichen Wuhrpflicht und der Pflicht zum Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen entlastet. Der Landsgemeinde wird nun eine Änderung des EG ZGB mit dieser Stossrichtung vorgelegt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung sollen Fragen geklärt werden, die der Memorialsantrag offen lässt.

Die grundsätzliche Neuregelung des Schutzes vor Hochwasser, Runsen, Erdrutschen und weiteren Gefährdungen durch Gewässer wird Sache des künftigen Wassergesetzes sein. Daher orientiert sich die vorgeschlagene Regelung am geltenden Recht. Insbesondere schreibt sie für den Fall, dass die Gemeinde selber die nötigen Schutzvorkehrungen trifft, die Heranziehung der dadurch entlasteten Grundeigentümer zur Kostentragung vor. In welchem Umfang dies geschehen soll, entscheidet die Gemeinde. Auf jeden Fall müssen die erhobenen Grundeigentümerbeiträge zweckgebunden, also zur Verhinderung oder gewässerbaulichen Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer, verwendet werden. Weiter beinhaltet die Regelung eine Vorgabe zur Bemessung der individuellen Beitragspflicht der Grundeigentümer. Gleich wie bei der Beteiligung an mit solchen Schutzaufgaben befassten Korporationen sollen Grösse und Wert der Liegenschaften und Bauwerke massgebend sein. Im Landrat bestand weitgehend Einigkeit, dass der Memorialsantrag abzulehnen und dem regierungsrätlichen Vorschlag mit einer Modifikation (Verzicht auf das Kriterium der Gefährdung bei der Bemessung der Beiträge) zuzustimmen sei.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Ergänzung des EG ZGB zuzustimmen.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Memorialsantrag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Glarus Süd stellte im Dezember 2012 namens der Gemeindeversammlung Glarus Süd und gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung den Memorialsantrag, es sei das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) folgendermassen zu ergänzen:

#### *Artikel 198 bis*

„Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Veranlagungsverfahren vorsehen, welches Beiträge für die durch Übernahme der Aufgaben durch die Gemeinden entlasteten Eigentümer vorsieht.“

#### *Begründung (gekürzt):*

Eine Erhebung in der Projektphase zur Umsetzung der Gemeindestrukturereform führte eine Vielzahl an Korporationen auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Süd zutage. Alleine im Bereich Bäche- und Runsenkorporationen ist die Gemeinde Glarus Süd in rund 35 Körperschaften veranlagt. Der Status quo weist jedoch Lücken auf, welche in erster Linie auf einer unterschiedlichen Handhabe in den ehemaligen Gemeinden beruhen. So wurden teilweise Beiträge an Korporationen von den ehemaligen Gemeinden übernommen, während andernorts weiterhin funktionierende Korporationen bestehen. Im Zuge der Umsetzung der Gemeindestrukturereform traten diese Differenzierungen verstärkt hervor.

Infolge dieser Ausgangslage sah sich der Gemeinderat dazu veranlasst, Wege und Mittel zu prüfen, welche langfristig eine einheitliche Regelung in Glarus Süd zur Wahrnehmung der Verantwortung für den Unterhalt und die Sicherung von Bächen und Runsen gewährleisten. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass der heutigen Situation mit der Einführung eines Veranlagungsverfahrens begegnet werden kann; dies mit dem Ziel, dass langfristig eine rechtsgleiche Behandlung aller Gemeindeeinwohner und Grundeigentümer erreicht wird. Das Veranlagungsverfahren ist in den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht vorgesehen. (...) Die Gemeindeversammlung hat am 23. November 2012 im Grundsatz die Einführung eines solchen Veranlagungsverfahrens beschlossen und dem Gemeinderat die Ermächtigung erteilt, einen Memorialsantrag für die Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlage einzureichen.

Die Ergänzung würde es ermöglichen, die Aufgaben gemäss Artikel 189 ff. EG ZGB durch die Gemeinde zu übernehmen, jedoch deren Finanzierung weiterhin auf die Betroffenen (entlastete Eigentümer) abzuwälzen. Die bestehenden Korporationen könnten durch das noch auszugestaltende Verfahren abgelöst werden. Die Einzelheiten des auszuarbeitenden Veranlagungsverfahrens müssten im Rahmen des geltenden Rechts definiert werden. Im Sinne der Dringlichkeit bitten wir Sie, diesen Memorialsantrag beförderlich zu behandeln. Sollten die relevanten Artikel des EG ZGB in absehbarer Zeit durch ein Glarner Wasserbaugesetz ersetzt werden, bestünde die Möglichkeit, das Veranlagungsverfahren an der entsprechenden Stelle vorzusehen.

Die Gemeinde Glarus Süd wies darauf hin, dass zur vorgeschlagenen „Perimeterlösung“ zwei unterschiedliche Stellungnahmen kantonaler Stellen betreffend die Notwendigkeit gesetzlicher Ergänzung vorlägen. So hielt die Staatskanzlei im März 2010 in ihrem Mitbericht zum Schlussbericht der Kommission B8 „Korporationen“ innerhalb der Gemeindestrukturreform fest, dass die kantonale Gesetzgebung Leitplanken für die Beteiligungspflicht der Grundeigentümer setze. Allerdings bedürfe es einer Konkretisierung durch die Gesetzgebung der Gemeinde. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres hingegen wies im Zusammenhang mit der Prüfung der „Perimeterlösung“ auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf Ebene des Kantons hin.

Unabhängig davon, ob eine Ergänzung des EG ZGB – also auf kantonaler Ebene – nötig sei oder ein Gemeinderlass genüge, reiche man den Memorialsantrag ein, um zu einem Grundsatzentscheid zu kommen.

Der Landrat erklärte diesen im April 2013 für rechtlich zulässig und erheblich.

## 1.2. Zuständigkeiten

Auszugehen ist von den Artikeln 161 ff. und vor allem 189, 196–198 und 200 EG ZGB. Artikel 189 auferlegt die Wuhpflicht und den Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen grundsätzlich zunächst dem Grundeigentum an Liegenschaften und Bauwerken, welche unmittelbar an jene Gewässer anstossen. In zweiter Linie werden Eigentümer von Liegenschaften usw. herangezogen, welche durch Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen.

Die Reinigung der Fluss-, Bach- und Runsbetten von Material, das den Abfluss des Wassers hemmt, obliegt den Anstössern sowie den Eigentümern der durch Überschwemmungen bedrohten Liegenschaften und Bauwerke (Art. 196 Abs. 1). Zur Reinigung oder zur Leistung eines verhältnismässigen Kostenbeitrags sind auch die Eigentümer von Wasserwerken verpflichtet, deren Einrichtungen die Ursache der Materialablagerung im Flussbett bilden (Abs. 2).

Die Verbauungspflicht in Bezug auf Flinsen, Erdrutschungen, Runsen sowie Wild- und Waldbäche, welche allgemeinen Schaden und Nachteil drohen, obliegt den Gemeinden, in deren Huben diese ihren Ursprung und Verlauf haben und den Besitzern derjenigen Liegenschaften (...), welche davon direkt begrenzt oder indirekt gefährdet sind (Art. 197 und 198).

## 1.3. Korporationen

Eine Korporation ist dann zu bilden, wenn die nach den Artikeln 189, 196 und 197 erforderlichen Wuhungen, Verbauungen und Ausräumungen der Wasserläufe nicht ohne Weiteres von den Verpflichteten oder von den Gemeinden ausgeführt werden und wenn das öffentliche Interesse es erheischt, oder wo es der Natur der Sache nach wünschbar erscheint; zudem wird die Beteiligungspflicht geregelt (Art. 200). Ob sich die Regelung der Beteiligungspflicht allein auf den Fall einer Korporationslösung bezieht oder auch dann anwendbar sein soll, wenn die Gemeinde die Aufgabe übernimmt, ist durch Auslegung zu klären. Der Gesetzgeber hat in zwei von vier Fällen diese Kompetenz geregelt (Korporationsorgan Art. 202 / Departement Art. 205). In den anderen beiden Fällen tat er es nicht. Da es bei freiwilligem Tätigwerden der Verpflichteten keine Regelung braucht, darf das Schweigen im einzigen relevanten Fall als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers verstanden werden: Die Beteiligungspflicht (Art. 200 Abs. 2) findet dann keine Anwendung, wenn die Gemeinde das Erforderliche („ohne Weiteres“) selber ausführt.

Damit fehlt der bestehenden Regelung die notwendige Klarheit. Sie bedarf der Ergänzung. Darüber besteht Einigkeit. Unterschiedlich beurteilt wurde nur, ob es einer Ergänzung auf Stufe Gemeinde oder Kanton bedarf. Beides ist denkbar. Erachtet man stufenunabhängig eine gesicherte gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen als notwendig, erscheint das Tätigwerden auf kantonaler Ebene angezeigt. Dafür spricht auch das Interesse an einer möglichst einheitlichen oder zumindest vergleichbaren Handhabung im ganzen Kanton.

## 2. Lösungsansätze

Soll die kantonale Regelung den solche Aufgaben übernehmenden Gemeinden gestatten, auf ihrem Gebiet ein Veranlagungsverfahren vorzusehen und Beiträge von den entlasteten Eigentümern zu erheben, ist zu klären, wie und wo die Grundlage zu schaffen ist; der Memorialsantrag verlangt dafür eine Ergänzung des EG ZGB. Es greifen jedoch andere Gesetzgebungsprojekte in diesen Themenkreis ein (Wasser-, Strassengesetz usw.). Regelungen zu ähnlichen oder gar gleichen Bereichen sind zu koordinieren. Die künftige kantonale Gesetzgebung rund um die Wassernutzung und den Wasserbau („kantonales Wasserrecht“) wird wohl nicht nur die Wasserrechte (Art. 166 ff. EG ZGB), sondern auch die Wuhrpflicht und die Offenhaltung der Wasserläufe (Art. 189 ff. EG ZGB) regeln und damit diese Bestimmungen im EG ZGB ablösen. Schon 2007 wurde ein erster Entwurf dazu in die Vernehmlassung geschickt. Beabsichtigt war, das Geschäft an der Landsgemeinde 2008 zu traktandieren. Der Entwurf wurde jedoch kritisch aufgenommen und das Projekt verschoben. Noch ist ungewiss, wann eine entsprechende Gesetzesvorlage zustande kommt, da Einzelfragen zu begutachten bleiben. Insbesondere sind die Detailregelungen zur Wuhrpflicht noch nicht bekannt. Dies ist problematisch, weil die Landsgemeinde gestützt auf den vorliegenden Memorialsantrag 2014 keine neue Ausgangslage (im EG ZGB) schaffen darf, die das kantonale Wasserrecht kurz danach allenfalls wieder änderte. Führten die Gemeinden gestützt auf eine neue EG-ZGB-Regelung mit viel Aufwand ein Veranlagungsverfahren ein, welchem das kantonale Wasserrecht postwendend wieder die Grundlage entzöge, wäre dies unverständlich.

Diese Gefahr erscheint eher klein zu sein, weil sich die zu schaffende Regelung an der bisherigen orientieren bzw. bestehendes Recht klären soll. Dadurch wird der Übergang zum künftigen kantonalen Wasserrecht im bisherigen Rahmen bleiben. Viele Fragen müssen mit einem Vorgehen geklärt werden, das alle sich gegenseitig beeinflussenden Themen umfasst. In diesem Zusammenhang wurde postuliert, es habe auch künftig zu gelten: Wer den Nutzen hat, trägt die Lasten. Heute obliegt die Wuhrpflicht den Gefährdeten, während die Wasserzinsen von den Anstössern vereinnahmt werden. Die Kreise sind also nicht deckungsgleich. Die Diskussion darüber kann und soll nicht vorweggenommen werden; sie würde zudem den zeitlichen Rahmen sprengen. Ein Verschiebungsantrag, um den Memorialsantrag zusammen mit dem kantonalen Wasserrecht behandeln zu können, ist wegen der offenen Agenda nicht vertretbar.

## 3. Umsetzung

### 3.1. Memorialsantrag

Der Memorialsantrag fordert eine Lösung im EG ZGB. Inhaltlich will er den Gemeinden, über die bestehenden Möglichkeiten hinaus, ein zusätzliches Instrument zur Verfügung stellen. Zwar können die Gemeinden solche Aufgaben bereits übernehmen. Neu sollen sie jedoch die daraus entstehenden Kosten über Beiträge bestreiten können, welche die entlasteten Eigentümer zu leisten hätten. Bisher hatten die Gemeinden die Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln bestritten. Beim Vorschlag des Memorialsantrags ist jedoch unklar:

- ob die Gemeinde, welche eine solche Aufgabe übernimmt, die Kosten über Beiträge der dadurch entlasteten Eigentümer bestreiten kann oder dies (zwingend) muss;
- ob der Perimeter der Leistungspflichtigen tatsächlich „ihr Gebiet“ oder nur den gefährdeten Bereich umfasst;
- wie sich die „Beiträge“ bemessen.

Das geltende Recht regelt diese Fragen, indem es ein Veranlagungsverfahren zwingend vorschreibt, die Beteiligungspflicht sich aufgrund der den Liegenschaften drohenden Gefahr bemisst und sich die Beitragspflicht darauf sowie auf den Wert der Liegenschaft abstützt. Die Formulierung ist aber zu präzisieren. Sie führt sonst statt zur Klärung zu weiteren Fragen.

Auch überzeugt die systematische Einfügung nach Artikel 198 nicht. Dieser regelt, wem die Wuhrpflicht obliegt. Artikel 199 bestimmt einen Genehmigungsvorbehalt bezüglich Verbauungen und weiteren Arbeiten. Artikel 200 nennt die Möglichkeiten, wie bzw. durch wen diese Aufgaben erfüllt werden. Die Artikel bis 205 behandeln die Korporationsvariante und ab Artikel 206 werden diverse Nutzungen geregelt. Der Memorialsantrag will eine weitere Möglichkeit dazu einführen, durch wen und wie diese Aufgaben wahrzunehmen wären (Gemeinde mit Perimeterverfahren) und will nichts an der Wuhrpflicht ändern (Art. 198). Deshalb drängt sich eine Ergänzung nicht dort auf, sondern in Artikel 200. Dieser nennt die bisherigen Möglichkeiten (Abs. 1) und regelt die Beteiligungspflicht (Abs. 2).

### 3.2. Vorschlag Regierungsrat

Das vom Memorialsantrag verfolgte Ziel wollte durch folgende Ergänzung von Artikel 200 erreicht:

#### *Artikel 200 Absatz 3 (neu)*

Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach den in Absatz 2 aufgeführten Kriterien. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder gewässerbauliche Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

Der neue Absatz 3 schafft die zusätzliche Möglichkeit bzw. kombiniert zwei bestehende, was die angesprochene Rechtsunsicherheit beseitigt. Die Orientierung am geltenden Recht (Korporationslösung) besänftigt den Übergang von der bisherigen zur künftigen Lösung im vorgesehenen Wassergesetz. Überdies klärt sie die vom Memorialsantrag aufgeworfenen Fragen: Mass der Beteiligungspflicht; ob die Gemeinden beim Ausgestalten des Veranlagungsverfahrens völlig frei sein sollen oder ob sie minimale Gesetzesvorgaben einzuhalten hätten; ob die Kriterien, welche die Beteiligungspflicht bestimmen, vorgegeben werden sollten. Der Memorialsantrag liesse nämlich einen Einheitsbeitrag zu, unabhängig von Gefährdung, Grösse und Wert der Liegenschaften (letzterer kann ändern; An-/Umbauten usw. sind nachzutragen). Ein Einheitsbeitrag wäre die administrativ einfachste Lösung. Wollte jedoch darauf Einfluss genommen werden, wo gebaut wird, wo es (in gefährdeten Gebieten) unerwünscht ist oder wo es nicht gefördert werden soll, bliebe er wirkungslos. Zwar wäre er sogar einfacher als eine Grundsteuer zu handhaben, welche an den Wert (der ändern kann) anknüpft. Allerdings enthält auch der Memorialsantrag das Kriterium der Gefährdung (ohne Abstufung). Er sieht Beiträge nämlich nur für die durch Aufgabenübernahme der Gemeinde entlasteten Eigentümer vor. Können die Gemeinden „für ihr Gebiet“ (Memorialsantrag) ein Veranlagungsverfahren vorsehen, müssen sich Beitragserhebungen auf gefährdete Liegenschaften beschränken. Eigentümer anderer Liegenschaften werden durch die Übernahme der Aufgabe durch die Gemeinde nicht entlastet.

Jedenfalls ist zu klären, ob die Gemeinden frei oder verpflichtet sein sollen, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen oder die aus der Aufgabenerfüllung entstehenden Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln (wie bisher) zu bestreiten. Die Frage ist bedeutend, weil viele Korporationen vor der Auflösung stehen, welche bisher in der Regel durch Mitgliederbeiträge finanziert wurden. Wenn die Gemeinde diese Aufgaben übernimmt und sie aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert, verändert sich ihre Belastung und die der Einzelnen. Der Memorialsantrag änderte die Ausgangslage insofern, als die Gemeinden ein solches Veranlagungsverfahren ausdrücklich selbst bestimmen sollen. Bisher waren keine Fälle bekannt, in denen sie ein Veranlagungsverfahren angewandt hätten; eine Gemeinde etwa übernahm sämtliche Korporationslasten und finanzierte diese aus den allgemeinen Steuermitteln. Fraglich ist, ob den Gemeinden dieses zusätzliche Instrument zur Verfügung gestellt und legalisiert werden soll. Die Bestreitung solcher Kosten aus den allgemeinen Steuermitteln wäre dann konsequent, wenn die Gemeinden ausschliesslich als öffentlich geltende ehemalige Korporationsaufgaben übernahmen (z.B. Abwehr von Naturgefahren) und es zur Regel würde, derartige Ausgaben als Ausdruck gelebter Solidarität über den allgemeinen Staatshaushalt zu finanzieren. Allerdings würde das die Perimeterverfahren infrage stellen.

Da das künftige Wasserrecht dies im Gesamtzusammenhang klären wird, hat das geltende Recht als Orientierung zu dienen. Will das Korporationswesen nicht völlig neu ausgerichtet werden, ist die Gemeinde wie bei einer Korporationslösung verpflichtet, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen und diese Mittel für diesen Zweck zu verwenden. Dies kommt heutigem Recht am nächsten. Es bedeutete für die Betroffenen keinen wesentlichen Unterschied, ob sie einer funktionierenden Korporation angehören oder ob die Gemeinde die Aufgabe zu ihrer Entlastung übernimmt. Blicke es der Gemeinde freigestellt, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen oder die Lasten gänzlich aus den allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren, ergäbe sich auch bezüglich der Finanzierung eine Vermischung und vor allem eine Zusatzbelastung der Gemeinden in unbekannter Höhe. Dies ist zu vermeiden. In welchem Ausmass die Gesamtheit der betroffenen Grundeigentümer zu den Kosten eines aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Schutzprojektes herangezogen wird, bleibt im Rahmen des Rechtsgleichheitsgebotes Entscheid der Gemeinde (Satz 1 des neuen Abs. 3: Heranziehung zur Kostentragung „in angemessenem Umfang“).

Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge soll sich gemäss Satz 2 nach den Kriterien richten, wie sie nach Artikel 200 Absatz 2 für die Beteiligungspflicht an Korporationen gelten. Als Leitplanken dienen zudem das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip: Der Gesamtertrag der Beiträge darf die den Grundeigentümern zugutekommenden Aufwendungen des Gemeinwesens nicht oder nur geringfügig überschreiten und die vom einzelnen Grundeigentümer zu leistende Abgabe muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil stehen, den er aus dem öffentlichen Werk zieht.

Beiträge sind zweckgebundene Abgaben, was mit der Vorgabe gemäss Satz 3 zum Ausdruck gebracht wird: Die Erträge dürfen nur für die Verhinderung oder gewässerbauliche Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

## 4. Beratung der Vorlage im Landrat

### 4.1. Kommission

Die Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Luchsinger, Schwanden/Glarus Süd, befasste sich mit dieser Vorlage. In der Eintretensdebatte fand die Vorlage des Regierungsrates gute Aufnahme. Es sei richtig, diese Fragen kantonal zu regeln, da dieses Thema in allen drei Gemeinden aktuell sei. Die Vorlage beinhalte zudem keine zu grosse Weichenstellung mit Blick auf das künftige Wasserrecht. Zu begrüssen sei auch, dass eine Lastenabwälzung auf die Gemeinden verhindert werde. Anhand der Gemeinde Glarus Süd wurden die Hintergründe des Memorialsantrags nochmals aufgezeigt. Die Gemeinde Glarus Süd sei Mitglied in 66 Körperschaften, davon in 37 Bach-/Runsenkorporationen, je einer Verbauungs- und Entwässerungskorporation sowie in 22 Strassen-/Wegkorporationen und fünf Wasserkorporationen. Im Bereich Gewässerunterhalt präsentiert sich die Situation sehr unterschiedlich. Neben einwandfrei funktionierenden Korporationen gebe es solche, die ihre Aktivitäten eingestellt haben. Im Raum Schwanden gebe es zudem die Besonderheit, dass die Anlagebeiträge sämtlicher Anlagen von der Gemeinde übernommen würden.

Die Vorlage nehme den Memorialsantrag auf und versuche, diesen mit möglichst wenigen Anpassungen in das geltende Recht einzubetten. Das Korporationswesen, wie es heute geregelt sei, sei sehr sinnvoll und biete einen guten Ansatz. Man warnte davor, vorschnell alles auf den Kopf stellen zu wollen. Die Gemeinden würden es nicht verkraften, alle Korporationsaufgaben zu übernehmen und aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren. Der Regierungsrat lege deshalb eine Zwischenlösung vor; die Lasten blieben so verteilt, wie das heute der Fall sei, zumal das Wasserrecht noch hinein spiele. Deshalb dürfe man mit Blick auf das künftige Wasserrecht die Ausgangslage nicht fundamental ändern. Im Gegensatz zum Memorialsantrag verpflichtete man aber die Gemeinden, ein Veranlagungsverfahren zu bestimmen, sofern man entsprechende Aufgaben übernehme, während dies der Memorialsantrag bloss ermögliche. Die Gemeinde müsste „angemessene Beiträge“ erheben – analog zum Verfahren, wie es für Korporationen gilt.

In der Detailberatung wurde diskutiert, ob die vom Regierungsrat vorgesehene Berücksichtigung des Gefahrenmoments bei der Bemessung der Grundeigentümerbeiträge zwingend vorzuschreiben sei. Diese verursache einen grossen administrativen Aufwand und sehr hohe Kosten. Es sei oft sehr anspruchsvoll, diese Gefahr einzuschätzen; es gehe dabei um die Einschätzung eines (Ur-)Zustandes ohne Verbauungen, was die Arbeit weiter erschwere. Mit dieser Lockerung werde dem künftigen Wasserrecht nicht vorgegriffen. Eine möglichst einfache Lösung führe zu besserer Akzeptanz. Die Kommission beantragte mit klarer Mehrheit, das Gefahrenmoment als zwingendes Kriterium nicht aufzunehmen, die übrigen Kriterien aber aufzuführen.

### 4.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Der Handlungsbedarf wurde anerkannt. Das Korporationswesen soll aber in geeigneter Form aufrechterhalten werden. Die Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe über Korporationsbeiträge hat den Vorteil, dass sich auch ausserhalb des Kantons wohnhafte Liegenschaftseigentümer beteiligen müssen. Die heutige Situation, in der die Gemeinden die Lasten aus den allgemeinen Steuermitteln bestreiten, ist unbefriedigend. Es muss angestrebt werden, Kosten für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen mittels Zweckfinanzierung zu decken.

Auch der Landrat folgte dem Gegenvorschlag des Regierungsrates und lehnt den Memorialsantrag ab. Der Gegenvorschlag verpflichtet die Gemeinden, Veranlagungen durchzuführen, wenn sie Aufgaben der Korporationen übernehmen und schützt die Gemeinden vor dem Druck der Gleichbehandlung. Der Landrat folgte auch stillschweigend dem Vorschlag der Kommission, auf die Berücksichtigung des Gefahrenmoments als zwingendes Kriterium bei der Bemessung der Liegenschaftsbeiträge zu verzichten, nachdem sich der Regierungsrat im Sinne einer Übergangslösung damit einverstanden erklärte. Beim neuen Wassergesetz wird darüber aber nochmals zu diskutieren sein.

Die Vorlage wurde einstimmig gemäss Kommissionsfassung zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet. Im Nachgang an die Beratung im Landrat wurde festgestellt, dass die Regelung des Inkrafttretens versehentlich unterblieb. Im Einverständnis mit der Kommission wurde das Inkrafttreten durch die Staatskanzlei ergänzt: Die Vorlage soll mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten.

## 5. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag des Gemeinderates Glarus Süd „Ergänzung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Veranlagungsverfahren“ abzulehnen und folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:*

## Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2014)

### I.

GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

#### Art. 200 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Grösse und dem Wert der Liegenschaften und Bauwerke, wobei ähnliche bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

### II.

Keine anderen Erlasse geändert.

### III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

### IV.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## § 5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutz- und zum Tierseuchengesetz; Neuorganisation im Veterinär- und Lebensmittelbereich

### *Die Vorlage im Überblick*

*Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Tierschutzgesetz und zum Tierseuchengesetz unterbreitet. Dadurch kann der Veterinär- und Lebensmittelbereich neu organisiert werden.*

*Der Veterinär- und Lebensmittelbereich stellt für kleinere Kantone eine Herausforderung dar. Der Bund regelt die Tiergesundheit und den Tierschutz umfassend. Die Kantone sind für den Vollzug zuständig. Es besteht kaum Handlungsspielraum. Die Vorgaben werden laufend verschärft, nicht zuletzt aufgrund der schweizerischen Annäherung an EU-Normen und -Richtlinien. Nur mindestens doppelt so grosse Kantone wie Glarus haben noch einen eigenen Veterinärdienst. Kantone in der gleichen Grössenordnung wie Obwalden, Nidwalden oder Uri arbeiten schon seit Längerem zusammen. Das Erreichen des Pensionsalters des Kantonstierarztes bietet nun Anlass, die Organisation des kantonalen Veterinär- und Lebensmittelbereichs neu zu regeln.*

*Der Kanton Glarus strebt eine interkantonale Zusammenarbeit im Veterinärbereich sowie eine Zusammenlegung von Veterinärdienst und Lebensmittelkontrolle an. Die einheitliche Qualitätskontrolle „vom Feld bis auf den Tisch“ ist in der Schweiz ein aktuelles Thema. Bereits in 15 Kantonen sind der Veterinärdienst und die Lebensmittelkontrolle in einer Verwaltungseinheit zusammengefasst. Ab 2014 vereint auch der Bund das Bundesamt für Veterinärwesen und die Abteilung Lebensmittelsicherheit des Bundesamtes für Gesundheit in einem eigenen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Angesichts der Herausforderungen, mit denen die Vollzugsstellen beider Sachbereiche in den nächsten Jahren konfrontiert sein werden, und der durch eine engere Zusammenarbeit nutzbaren Synergien ist im Kanton*